

## Allgemeine Informationen zur Anbietung und Abgabe von VS

Grundsätzlich werden bei der Anbietung und Abgabe von VS-Unterlagen zwei Fälle unterschieden.

### Fall 1:

Die Aussonderung erfolgt durch eine Oberste Bundesbehörde.

- Eine Aussonderung (Anbietung und Abgabe der Unterlagen an das Bundesarchiv) erfolgt, wenn die Unterlagen nicht mehr für die laufende Aufgabenerfüllung benötigt werden, spätestens aber nach 30 Jahren.
- Es besteht die Möglichkeit der Vergabe einer behördlichen Aufbewahrungsfrist.
- Die Abgabe der auszusondernden VS-Unterlagen erfolgt an das Zwischenarchiv des Bundesarchivs in St. Augustin-Hangelar.
- Die VS-Akten werden anschließend im Geheimarchiv des Bundesarchivs in St. Augustin-Hangelar VSA-konform gelagert.
- Solange die behördlichen Aufbewahrungsfristen noch laufen, werden die Unterlagen weiterhin wie Registraturgut der abgebenden Stelle behandelt: Die Akten können zurückgeliehen werden, dürfen aber inhaltlich nicht mehr verändert werden.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist verbleibt das Archivgut so lange im Geheimarchiv, bis alle darin enthaltenen VS-Dokumente offengelegt werden können.

### Fall 2:

Die Aussonderung erfolgt aus der (nichtministeriellen) Bundesverwaltung heraus.

- Eine Aussonderung (Anbietung und Abgabe der Unterlagen an das Bundesarchiv) erfolgt, wenn die Unterlagen nicht mehr für die laufende Aufgabenerfüllung benötigt werden, spätestens aber nach 30 Jahren, und nach Ablauf eventueller behördlicher Aufbewahrungsfristen.

- Anbietung der auszusondernden VS-Akten an das Bundesarchiv: Übersendung eines Abgabeverzeichnisses (= Auflistung der Aktentitel) an das Bundesarchiv.
- Bewertung der Unterlagen durch das Bundesarchiv anhand dieser Liste.
- Rücksendung des Abgabeverzeichnisses durch das Bundesarchiv mit den Vermerken:
  - A oder B = archivwürdig/bewerten, diese VS-Akten bitte abgeben.
  - V oder K = nicht archivwürdig, kann vor Ort in der anbietenden Stelle VSA-konform vernichtet werden (= Vernichtungsgenehmigung des Bundesarchivs). Wichtig: Meldung der Anzahl der vernichteten Akten zu statistischen Zwecken an das Bundesarchiv.
  - Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer generellen Vernichtungsgenehmigung für bestimmte Akten(plan)gruppen<sup>1</sup>.
- Für die archivwürdigen oder noch zu bewertenden Akten muss ein Dokumentenverzeichnis für die in den Akten enthaltenen VS-Dokumente erstellt werden.
- Abgabe des vom Bundesarchiv vorausgewählten archivwürdigen oder noch zu bewertenden Teils der VS-Akten einschließlich des vollständig ausgefüllten Vorblatts, Abgabeverzeichnisses und Dokumentenverzeichnisses an das Geheimarchiv.
- Die abgegebenen VS-Akten werden im Geheimarchiv des Bundesarchivs in St. Augustin-Hangelar VSA-konform gelagert.
- Das Archivgut verbleibt so lange im Geheimarchiv, bis alle darin enthaltenen VS-Dokumente offengelegt werden können.

---

<sup>1</sup> § 22 Abs. 1 Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR).